

18.02.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/049

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	02.03.2020 -							
Rat	05.03.2020 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der „Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Stadt Neustadt a. Rbge.“ zu.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Ein Exemplar der Richtlinie wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Schaffung einer Regelung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt im Interesse der Stadt Neustadt zahlreiche Termine (Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Jubiläen usw.) auch außerhalb des Verwaltungssitzes und auch am Wochenende wahr. Für diese Zwecke stehen Dienstwagen zur Verfügung.

Die Wahrnehmung der zahlreichen Termine erfordert eine uneingeschränkte Mobilität. In diesem Zusammenhang können auch Fahrten anfallen, die im Sinne des Reisekostenrechtes als Privatfahrten einzustufen sind, z. B. wenn der Bürgermeister spätnachts nach einem dienstlichen Termin aufgrund der Umstände nicht direkt zum Verwaltungssitz, sondern zu seinem Wohnort fährt. Die Fahrt zum Verwaltungssitz am nächsten Tag zählt dann als Privatfahrt. Auch ist es nicht selten, dass Bürgermeistern/-innen anderer Städte und Gemeinden gestattet ist, Dienstwagen neben ihrer dienstlichen Tätigkeit gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung und Versteuerung des geldwerten Vorteils privat zu nutzen.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass für die private Nutzung des Dienstwagens durch den Bürgermeister eine Regelung durch den Rat in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters beschlossen werden muss. Im Rahmen der Diskussion über die daraufhin unterbreiteten Vorschläge hatte der Verwaltungsausschuss sich dafür ausgesprochen, eine möglichst einfache, rechtssichere Regelung in Absprache mit der Kommunalaufsicht zu schaffen.

Die Kommunalaufsicht hat empfohlen, die Regelung in Form einer Richtlinie zu fassen und eine enge Orientierung an der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (**s. Anlage 1**) nahegelegt.

Der nunmehr erarbeitete Richtlinienentwurf ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt und wird zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach sollen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister die Dienstkraftfahrzeuge künftig auch privat gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung und Versteuerung des geldwerten Vorteils nutzen dürfen. Weiterhin sollen diese auch ihren Privatwagen für Dienstfahrten nutzen dürfen, sofern kein Dienstfahrzeug zu dem Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Außerdem wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ermächtigt, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat, für die sie/er die/der zuständige Dienstvorgesetzte ist, auszuweiten.

Der Richtlinienentwurf wurde mit dem städtischen Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Die im vergangenen Jahr zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge (BV 2019/171 u. 2019/171/1) werden hiermit zurückgezogen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist miteinander im Dialog - Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich keine, da die Aufwendungen die durch die Privatnutzung entstehen erstattet werden.

So geht es weiter

Die Richtlinie wird in Kraft gesetzt und angewendet.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlage/n

Öff. Anlage 1 - Anlage zur KFZ-Richtlinie des Landes
Öff. Anlage 2 Richtlinienentwurf Dienstkraftwagennutzung